

Begründung:

In den vergangenen Wochen wurde ausgiebig über die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Friesland und der Stadt Schortens über die Unterhaltung von Kindertagesstätten beraten. Hierzu lagen und liegen Anträge der Ratsfraktionen vor. In der letzten Ratssitzung wurde die Angelegenheit zurückgestellt, damit weitere rechtliche Prüfungen erfolgen können.

Grundsätzlich ist das Ziel von Rat und Verwaltung, bei dem hohen Zuschussbedarf für die Kindertagesstätten eine deutliche finanzielle Entlastung durch den Landkreis Friesland zu erreichen, die auch für die kommenden Jahre verbindlich, also vertraglich zu vereinbaren ist. Beispielhaft ist z.B. das „Wittmunder Modell“, das, wenn man es auf die hiesigen Rahmenbedingungen anwenden würde, eine Kostenbeteiligung des Landkreises in Höhe von rd. 3 Mio. Euro bedeuten würde.

Damit würde sich der Zuschussbedarf, der bei nahezu 6 Mio. Euro liegt, für die Stadt Schortens halbieren und die Haushaltslage insgesamt verbessern.

Rechtssituation:

Die seit 1994 bestehende und im Jahr 2007 modifizierte Vereinbarung wurde unbefristet abgeschlossen. Dennoch gibt es eine Kündigungsmöglichkeit oder einen Anspruch auf Vertragsanpassung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Für beide Vorgehensweisen bedarf es einer angemessenen Frist für die Verhandlungen mit dem Landkreis Friesland.

Mögliche Kündigung der Vereinbarung:

Bei einer (Änderungs-)Kündigung würden Vertragsverhandlungen mit dem Landkreis aufgenommen werden. Sollten diese jedoch scheitern, sich Kreis und Stadt also nicht einigen, würde am Ende die Kündigung greifen.

Zu berücksichtigen ist im Falle einer Kündigung auch die eventuelle Rückzahlung von Zuschüssen mit Bindungsfrist (in erster Linie die gezahlten Zuschüsse für die Einrichtung von Krippengruppen mit einer Bindungsfrist von 25 Jahren).

Verhandlung über Vertragsanpassungen:

Gemäß § 60 VwVfG besteht ein Anspruch auf Vertragsanpassung, der im Falle einer Nichteinigung ein mögliches Klagerecht der Stadt beinhaltet. Für die Verhandlungen auf Vertragsanpassung ist dem Vertragspartner eine angemessene Frist von 3 bis 6 Monaten zu setzen.

Ein Anspruch auf Vertragsanpassung (auch im Falle eines Klageverfahrens) hätte aus Sicht der Verwaltung und des beteiligten Rechtsanwalts gute Erfolgsaussichten, da sich die Rahmenbedingungen seit 1994 erheblich geändert haben. Hier sei beispielhaft die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, die U-

3-Betreuung und die Beitragsfreiheit anzuführen. Alle diese Sachverhalte haben zu der enormen Kostensteigerung geführt, die bei Abschluss der Vereinbarung noch nicht absehbar waren und sicherlich zu anderen Vertragsinhalten geführt hätten.

Weiteres Vorgehen:

Zurzeit tagt die Arbeitsgruppe der Kämmerer, die sich u.a. auch mit der Finanzierung der Kindertagesstätten befasst. Dieses Ergebnis soll bis Ende Mai 2021 vorliegen und ist erst einmal abzuwarten.

Beinhalten die Ergebnisse aus Sicht der Stadt nicht eine deutliche finanzielle Entlastung, also eine angemessene Kostenbeteiligung an den ungedeckten KiTa-Kosten durch den Landkreis, sollen Verhandlungen mit dem Landkreis Friesland zur Vertragsanpassung aufgenommen werden. Die Entscheidung zur Aufnahme dieser Vertragsverhandlungen kann und sollte der Verwaltungsausschuss treffen, da der Rat mit dieser Sitzungsvorlage, sofern diese beschlossen wird, bereits den „Weg“ vorgibt.

Für die Verhandlungen auf Vertragsanpassung wird eine angemessene Frist von 4 Monaten gesetzt, somit bis zum 30.09.2021. Diese ist ausreichend, da dem Landkreis das Thema nicht unbekannt ist. Im Gegenteil: seit einigen Monaten wird bereits über die Kostenbeteiligung des Landkreises diskutiert.

Sollte nach Ablauf der 4-Monats-Frist am 30.09.2021 keine Einigung mit dem Landkreis auf Vertragsanpassung erzielt werden, wird der Rat der Stadt Schortens im Oktober 2021 eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise treffen (entweder Klage auf Vertragsanpassung oder eine Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist zum 31.12.2022).

Es wird vorgeschlagen, so zu verfahren.